

## 36. Einsatz von Erdbaustoffen im Straßenbau

Hinweis für den Auftraggeber: Mit dem abfallwirtschaftlichen und ressourcenpolitischen Leitbild „Zero Waste“ des Landes Berlin werden hohe und definierte Qualitätsstandards für Baustoffe sichergestellt, die auf aufbereitete mineralische Bauabfallmassen als sekundäre Rohstoffe zurückgreifen. Um eine signifikante Steigerung der Rohstoffproduktivität zu erreichen, müssen diese Baustoffe auch adäquat und umfassend in Baumaßnahmen eingesetzt werden. Die öffentliche Hand und damit das Land Berlin wollen hierbei ihrer Vorbildfunktion gemäß § 23 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin gerecht werden.

**Vor diesem Hintergrund sind bei Erdbaumaßnahmen des Landes Berlin grundsätzlich Recyclingbaustoffe einzusetzen, sofern dies nach dem Straßenbauregelwerk Berlin zulässig ist. So ist deren Verwendung bei Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten nur unter definierten Randbedingungen zugelassen.**

Diese nach TL BuB E-StB 09 in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften des Landes Berlin qualitätsgeprüfte Recyclingbaustoffe sind gleichwertig zu ungebrauchten Baustoffen im Sinne des Straßenbauregelwerkes Berlin (Einsatz natürlicher Gesteinskörnungen oder RC-Material in SoB). Die Zulässigkeit ergibt sich aus den umwelttechnischen Eigenschaften der Baustoffe (Zuordnungswerte Z-Werte) in Verbindung mit den Einbauweisen und den spezifischen Standortvoraussetzungen der Baustelle gemäß LAGA M20.

Die aktuell gültigen Lieferwerke sind [hier](#) verzeichnet. Bei Lieferungen aus dem Berliner Umland sind auch die entsprechenden Listen des Landes Brandenburg zu beachten.

**Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) werden im Folgenden für Erdbaustoffe im Straßenbau verbindliche Umweltschutzanforderungen für die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgeführt:**

### 1. Lieferung und Einbau

- Erdbaustoffe sind als rezyklierte Baustoffgemische in der benötigten Körnung nach den bauphysikalischen Vorgaben der Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL BuB E-StB) in der für das Land Berlin eingeführten Fassung (<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/bautechnik-strassen-und-ingenieurbau/#stra>) in den vorgegebenen Anteilen sowie nach den stofflichen Vorgaben der Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB) in der für das Land Berlin eingeführten Fassung (<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/bautechnik-strassen-und-ingenieurbau/#stra>) – soweit zulässig – einzusetzen.
- Die Herstellung der Baustoffgemische muss in gemäß TL BuB E-StB in der für das Land Berlin eingeführten Fassung (<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/bautechnik-strassen-und-ingenieurbau/#stra>) güteüberwachten Aufbereitungsanlagen erfolgen.
- Die umwelttechnischen Anforderungen (Zuordnungswerte Z-Werte) an die Baustoffe ergeben sich in Verbindung mit den Einbauweisen und den spezifischen Standortvoraussetzungen der Baustelle gemäß der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20). Anzuwenden sind die TR LAGA Boden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem bauausführenden Unternehmen/subunternehmen die Belieferung der Baustelle aus einem nach TL BuB-E StB in der für das Land Berlin eingeführten Fassung (<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/bautechnik-strassen-und-ingenieurbau/#stra>) güteüberwachten Lieferwerk lückenlos über entsprechende Lieferscheine nachzuweisen. Auf diesen Lieferscheinen müssen die jeweiligen Massen, das jeweilige Lieferfahrzeug, der Lieferant mit der Bezeichnung des entsprechenden Lieferwerkes sowie Eignungsprüfung der RAP Stra

Prüfstelle (Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau) ersichtlich sein. Diese, von der obersten Straßenbaubehörde der Länder anerkannten Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, sind hier verzeichnet. Das vorgelegte Prüfzeugnis der RAP Stra-Prüfstelle für die Baustoffgemische darf nicht älter als 6 Monate ab Probenahme sein.

## **2. Prüfungen während der Bauzeit**

Hinweis für den Auftraggeber: Mit Gegenproben auf der Baustelle zu den umwelttechnischen Eigenschaften des angelieferten Materials lässt sich bei Bedarf die Deklaration des Lieferanten prüfen. Dies darf sich nur auf die Fälle beschränken, in denen begründete Zweifel an der Güte der gelieferten Baustoffe bestehen. Sollte die Gegenprobe auf der Baustelle eine von der Deklaration des Lieferanten abweichende Z-Einstufung ergeben, sollte die Abweisung des Straßenbaustoffs vorbehalten werden. Sollte das Material bereits eingebaut sein, sollte der Wiederausbau vorbehalten bleiben.

**Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) werden im Folgenden für ungebundene Schichten im Oberbau einer Straße verbindliche Umweltschutzanforderungen für die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgeführt:**

1. Um die notwendige Repräsentativität der Probenahme sicherzustellen, erfolgt diese nach dem Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, ggf. im eingebauten Zustand (im Sinne einer ausgebreiteten Miete).
2. Die Probenahme erfolgt durch eine RAP Stra Prüfstelle, die chemisch-analytische Untersuchungen werden durch eine akkreditierte Prüfstelle (Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS) durchgeführt.
3. Die Gesamteinstufung des Haufwerkes wird wie folgt vorgenommen:  
2/3 der Messwerte müssen für den einzelnen Parameter den jeweiligen Z-Wert unterschreiten, wobei ein einzelner Messwert maximal 100 % über dem jeweiligen Z-Wert liegen darf und der Mittelwert dieser Proben den jeweiligen Z-Wert einhalten muss. Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, erfolgt die Einstufung des Materials in der entsprechend höheren Einbauklasse.